*99
seines
PrivatvorthSilS
Wiñetr
darf
Nie,
wand
seine
Pflichten
gegen
den
Kö-
nig
und
das
Vaterland
verletzen.
.
Wer
Meutereien
und
Verschwörungen
gegen
den
König
oder
die
Staats,
vex^ssung
anstiftet,
durch
nähere
od-r
ent¬
ferntere
Theilnahme
begünstigt
oder
ver¬
schweigt,
der
macht
sich
des
HochAer-
raths
schuldig.
Wer
sich
mit
den
Zein,
ben
des
Vaterlandes
zum
Schaden
dessel,
ben
in
ein
Verständniß
einläßt,
der
ist
La
n
de
sv
er
räth
er.
Verdächtigen
Brief,
Wechsel,
vertraulichen
Umgang,
mit
feindli¬
chen
Personen
darf
sich
daher
niemand
er¬
tauben,
und
sich
auch
nicht
zum
Spion
oder
geheimen
Auskundschafter
und
Unter,
Händler
gebrauchen
lassen.
Wörtliche
und
thätliche
Beleidigungen
deS
Königs
seiner
Verwandten
sind
Verbrechen
der
beleidigten
Majestät.
D
Beleidigungen
Obrigkeiten
bei
AuS,
Übung
ihres
Amts,
und
Widersetzlichkeit
gegen
ihre
Verfügungen
wird
als
Verlet¬
zung
der
Ehrfurcht
gegen
den
König
an-